

in: Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Heft 17/2002

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften

Religionswissenschaftliches Institut

Studienordnung für das Nebenfach Religionswissenschaft im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Vom 23. April 2002

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 26. November 2001 folgende Studienordnung erlassen.

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

V. Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Nebenfaches Religionswissenschaft im Studiengang Magister Artium am Religionswissenschaftlichen Institut der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Religionswissenschaft kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Erforderlich sind

Kenntnisse in Englisch
sowie
Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.

Kenntnisse in Englisch sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität beziehungsweise einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen.

Kenntnisse in einer weiteren Sprache sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität beziehungsweise einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme, spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Nebenfach neun Semester.

§ 5

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

Vorlesungen (V) Seminare (S) Hauptseminare (HS)
Kolloquien (K) Übungen (Ü)

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6

Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Religionswissenschaft die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Religionswissenschaft ist Aufgabe des Instituts. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8

Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 32 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 16 SWS auf das Haupt- und Grundstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Religionswissenschaft umfasst zwei Bereiche:

- A. Systematische Religionswissenschaft (SR) mit den Gebieten:
 - a) Vergleichende Religionswissenschaft und Religionstheorie
 - b) Religionssoziologie, -anthropologie und -psychologie
 - c) Geschichte und Methoden der Religionswissenschaft, Wissenschaftstheorie
 - d) Religion in modernen Gesellschaften

- B. Religionsgeschichte (RG) mit den Gebieten:
 - a) Islam und vorderorientalische Religionsgeschichte
 - b) Buddhismus und Religionsgeschichte Süd-, Zentral- und Ostasiens
 - c) Judentum, Christentum und die Religionsgeschichte Europas und Amerikas
 - d) Religionen schriftloser Kulturen und moderne Religionsbildungen.

Die Gebiete beider Bereiche können in Teilgebiete (z. B. Islam) gegliedert werden.

Im Grund- und Hauptstudium sind die Anteile der beiden Bereiche gleichgewichtig verteilt.

Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 10

Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 16 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.):

	Pf.	Wpf.
- Seminar und Übung "Einführung Religionswissenschaft"	4 SWS	
- Bereich A (SR)		6 SWS
- Bereich B (RG)		6 SWS.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 16 SWS. Das Hauptstudium umfasst folgende Stundenanteile:

	Pf.	Wpf.
- Bereich A (SR)	-	8 SWS
- Bereich B (RG)	-	8 SWS.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Religionswissenschaft sind folgende Leistungsnachweise gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung:

je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A (SR) und B (RG).

Außerdem ist der Nachweis der Sprachenkenntnisse gemäß § 2 dieser Studienordnung zu erbringen.

Einer der Leistungsnachweise soll bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

- (2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 der Magisterrahmenprüfungsordnung in der Form einer schriftlich abgefassten Hausarbeit (Einzelarbeit) oder eines schriftlich ausgearbeiteten Referates (Einzelarbeit) erworben werden. Einer dieser Leistungsnachweise kann in Form einer Klausur erbracht werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Lehrveranstaltungen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet, können aber auf Wunsch des Studierenden benotet werden.

- (4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind folgende Leistungsnachweise gemäß § 22 Magisterrahmenprüfungsordnung:
 - a) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich A (SR) und
 - b) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich B (RG).
- (2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 der Magisterrahmenprüfungsordnung in der Form einer schriftlich abgefassten Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder eines schriftlich ausgearbeiteten Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit) erworben werden. Bei Gruppenarbeiten muss die Leistung eines jeden klar erkennbar sein. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit “bestanden” oder “nicht bestanden” bewertet, können aber auf Wunsch des Studierenden benotet werden.
- (4) Leistungsnachweise, die mit “nicht bestanden” bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an. Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1999/2000 oder später ihr Studium des Nebenfaches Religionswissenschaft im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 20. Juli 1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 26. November 2001.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 6. Februar 2002 (Az.: 3-7831-12/66-2) als angezeigt. Sie tritt rückwirkend zum Wintersemester 1999/2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 23. April 2002

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

V. Anlage

Studienablaufplan für das Nebenfach Religionswissenschaft im Studiengang Magister Artium (dieser Ablaufplan trägt empfehlenden Charakter)

I. SWS und Prüfungsvorleistungen (LN) im Grundstudium

	Pf.	Wpf.
- Seminar und Übung "Einführung..."	4 SWS	
- Bereich A (SR) LN)		6 SWS (1
-BereichB (RG)		6 SWS (1 LN)

1. - 2. Semester

Bereich	Gebiet	SWS
A	Seminar und Übung "Einführung..."	4
B	Vorlesung Islam	2
A	Seminar Religionssoziologie	2
B	Vorlesung Ostasiatische Religionen	2

3. - 4. Semester

A	Seminar Religionstheorie	2
B	Seminar Buddhismus	2
B	Seminar vorderorientalische Religionsgeschichte	2

II. SWS und Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium:

- Bereich A (SR) LN)	8 SWS (1
-BereichB (RG)	8 SWS (1 LN)

5. - 6. Semester

Bereich	Gebiet	S	W	S
A	Seminar Religion und Moderne		2	
B	Seminar Islam	2		
A	Hauptseminar Religion und Staat	2		
B	Vorlesung Vorderorientalische Religionsgeschichte		2	

7. - 8. Semester

A	Hauptseminar Religiöser Wandel	2	
B	Hauptseminar Muslime in Deutschland		2
A	Hauptseminar Neue Religionen	2	
B	Hauptseminar Islam und Judentum		2

Anlage Nr. 102

zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Religionswissenschaft

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 26. November 2001 folgende Anlage Nr. 102 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Religionswissenschaft erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Religionswissenschaft nicht möglich mit dem Hauptfach Religionswissenschaft.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A (SR) und B (RG).

Außerdem ist der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 der Studienordnung zu erbringen.

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A (SR) und B (RG).

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der

Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden gemäß § 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Religionswissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Magisterzwischenprüfung wird im Nebenfach Religionswissenschaft in Form einer schriftlichen Hausarbeit studienbegleitend in der Regel im vierten Fachsemester abgelegt. Gegenstand der Arbeit ist - nach Wahl des Kandidaten - ein Gebiet oder Teilgebiet eines der Bereiche A (SR) oder B (RG). Das Thema wird von einem Prüfungsberechtigten vergeben.

3.3. Magisterprüfung (gemäß §§ 23 und 24)

3.3.1. Die Magisterprüfung im Nebenfach Religionswissenschaft besteht aus einer Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen:

- a) einer mündlichen Prüfung zu zwei Teilgebieten - nach Wahl des Kandidaten - davon je ein Teilgebiet aus den Bereichen A (SR) und B (RG),
- b) einer vierstündigen Klausur in einem Gebiet oder Teilgebiet - nach Wahl des Kandidaten - der Bereiche A (SR) oder B (RG).

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note ausreichend (4) bewertet worden sein, wenn die Teilprüfung bestanden sein soll.

Diese Anlage Nr. 102 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Religionswissenschaft tritt rückwirkend zum Wintersemester 1999/2000 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 6. Februar 2002 (Az.: 3-7831-12/66-2) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 23. April 2002

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor